

Besuchsregelungen ab 01.07.2020

Bitte beachten Sie auch die Regelungen in den Häusern vor Ort. Diese weichen ggf. geringfügig von den allgemeinen Besuchsregelungen ab.

- Besucher dürfen ohne vorherige Anmeldung zu Besuch kommen.
- Pro Bewohner und Tag ist grundsätzlich ein Besuch von zwei Personen erlaubt.
- Besuche dürfen auch im Bewohnerzimmer erfolgen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten. Davon ausgeschlossen sind Verwandte in gerader Linie, Geschwister bzw. deren Nachkommen, Ehegatten, Lebenspartner oder Angehörige des gleichen Haushalts.
- Besucher, externe Dienstleister und Ehrenamtliche mit respiratorischen Symptomen (auch Geschmacks- oder Geruchsstörungen), fieberhaften Erkrankungen oder Erbrechen / Durchfall dürfen die Einrichtung *nicht* ohne vorherige Zustimmung betreten.
- Besucher, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit SARS-CoV-2-Infizierten hatten, dürfen *nicht* in die Einrichtung.
- Bewohnern, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder bei denen ein berechtigter Infektionsverdacht besteht, dürfen nur mit dem expliziten Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weitgehender Schutzmaßnahmen Besuch empfangen.
- Besucher sind weiterhin dazu verpflichtet, sich in die dafür ausliegenden Formulare zur Besuchererfassung eintragen. Die Datenerfassung dient ausschließlich der Kontaktpersonennachverfolgung. Im Sinne des Art. 32 DS-GVO sind die Einrichtungen zum sorgfältigen Umgang mit den Daten verpflichtet.
- Die bestehenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen zur Vermeidung zur Virusübertragung bleiben bestehen. D. h., Besucher müssen sich weiterhin unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Auf eine gründliche Handhygiene im Verlauf des Besuchs ist jederzeit zu achten.

Jeder Besuch ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung verpflichtet. Abweichungen sind nur aus medizinisch Gründen oder sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Demenz) erlaubt. Im Außenbereich kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

- Die Einrichtung kann festlegen, wann das Tragen einer Ausrüstung mit höherem Schutzstandard nötig ist. Diese wird dann vom Heim zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf die kostenlose Bereitstellung der Schutzausrüstung besteht nicht.
- Bewohnerinnen und Bewohner sollten während der Besuchszeit ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, sofern der Gesundheitszustand es erlaubt bzw. dieser toleriert wird.
- Besucher, die das Tragen einer Schutzausrüstung aus nicht-medizinischen Gründen verweigern, dürfen von der Einrichtung als Besuch abgelehnt bzw. auf den Außenbereich verwiesen werden.
- Besucher, die sich auch nach Hinweis auf die Besuchsregelungen nicht an die Verhaltensmaßnahmen halten, können der Einrichtung verwiesen werden. Die Einrichtung behält sich vor, ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot auszusprechen.
- Tritt in einer Einrichtung ein Infektionsfall auf, wird das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. das Besuchskonzept den Gegebenheiten angepasst.